

29./IV. 1915

Die neue Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte.

Der „Reichsanzeiger“ enthält in seiner letzten Nummer eine Bekanntmachung über die Vornahme einer neuen Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl, die am 9. Mai stattfinden soll.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben. Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichszentraler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlartern erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) sowie Roggen (allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen),

b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz), Hafer, Mengforn aus Gerste und Hafer, Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt (sämtlich auch ungedroschen).

c) Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl, Gerstenmehl, (oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotmehls und Schrotmehls).

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 Kilogramm im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindegemein. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.